



An
die Leiterin und
die Leiter der Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

ZBB

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka

Gesch.-Z.: 37 - 52212

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Internet: mbjs.brandenburg.de

Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 26. März 2020

Coronavirus – Schulfahrten bis zum Ende des Kalenderjahres 2020

hier: Erstattung von Stornierungskosten im Falle von Absage/Stornierung von
Schulfahrten aufgrund der Corona-Krise

Mein Schreiben vom 12. März 2020

Rundschreiben 10/20 vom 15. März 2020

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 12. März 2020 und dem Rundschreiben 10/20 wurde die Erstat-
tung der Stornierungskosten für folgende Fallkonstellationen geregelt:

- Schulfahrten in ausländische Risikogebiete gemäß Einstufung des Robert-Koch-Instituts, die bis Ende des Schuljahres 2019/2020 durchgeführt werden sollten;
- Schulfahrten im Inland, die bis zum 19. April 2020 durchgeführt werden sollten.

Für die Stornierung von nach dem 19.04.2020 und außerhalb von Risikogebieten geplanten Schulfahrten gab es bislang keine Übernahmeerklärung ggf. anfallender Stornierungskosten.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtags Brandenburg hat in seiner Sitzung am 26. März 2020 einem Antrag auf Veranschlagung einer entsprechenden Ausgabeermächtigung gem. § 53 LHO im Nachtragshaushalt 2020 zugestimmt.

1. Vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zum Nachtragshaushalt 2020 wird nunmehr auch die Erstattung der berechtigten Stornierungskosten in folgenden Fällen in Aussicht gestellt:

- Absagen von allen Schulfahrten in das Inland und das Ausland (Risikogebiete gemäß Robert-Koch-Institut und übriges Ausland),
- die innerhalb des Zeitraums zwischen dem 20. April 2020 und dem 31. Dezember 2020 durchgeführt werden sollten und
- vor dem 01. März 2020 gebucht wurden.

2. Zur Sicherung der Erstattungsunschädlichkeit bitte ich bei der Absage von Schulfahrten darum, Folgendes zu beachten:

- a. **Die Erstattung aus Mittel des Landes ist nachrangig gegenüber anderen Erstattungs-/ Einsparmöglichkeiten**, insbesondere, wenn die Reise aufgrund bestehender Restriktionen (staatliche Reise-/Einreiseverbote, Schließung der Unterkunft, Mobilitätsbeschränkung der Transportunternehmen) nicht angetreten werden kann.
- b. **Erstattet werden nur die tatsächlichen und berechtigten Stornierungskosten.**
- c. **Es gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht: Demnach ist die Schule verpflichtet, gegenüber ihren Vertragspartnern (Reiseveranstalter, Transportunternehmen) auf den Abzug oder die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken.**
- d. **Übernommen werden die Stornierungskosten, die bei den Eltern und den Lehrkräften sowie im Einzelfall bei Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwingend erforderliche Begleitpersonen anfallen.**
- e. Die Übernahme ist auf die Kosten begrenzt,
 - die dadurch entstehen, dass die Reise nicht buchungsgemäß durchgeführt wird und
 - die bei Absage/Stornierung nicht durch die Leistungen einer anlässlich der Reise abgeschlossenen Versicherung übernommen werden oder im Falle der Unmöglichkeit der Maßnahme (Einreiseverbote, Schließung der Unterkunft, Mobilitätsbeschränkungen) die an den Veranstalter bzw. das Reise- oder Transportunternehmen geleisteten (An-)Zahlungen von diesem zurückzuzahlen sind.

Die absolute Obergrenze für den Erstattungsbetrag kann höchstens Stornokosten in Höhe von 100% des Reisepreises betragen.

3. Verfahren

Die Erstattungsleistungen für stornierte Schulfahrten nach Nr. 1. und 2., die innerhalb des Zeitraums zwischen dem 20. April 2020 und dem 31. Dezember 2020 durchgeführt werden sollten und vor dem 01. März 2020 gebucht wurden, erfolgen als Billigkeitsleistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen aufgrund der Corona-Krise gewährt werden. Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises und die Höhe der Entschädigungsleistungen werden in einer noch zu erstellenden Billigkeitsrichtlinie geregelt. Schon jetzt weise ich darauf hin, dass sich das Verfahren zur Erstattung der Stornierungskosten zwischen den Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft voneinander unterscheiden wird.

Im Übrigen gilt mein Schreiben vom 12. März 2010 bzw. das Rundschreiben 10/20.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schäfer